



Datum: 9. September 2022

Vorlage Nr. L 313/22
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 30. September 2022

**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im
Lande Bremen (Weiterbildungsverordnung – WBG-VO)**
hier: Änderung der Mindestunterrichtsstunden nach WBG

A Problem

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 5b WBG-VO beträgt eine Veranstaltungsdauer bei (Halb-)Tagesveranstaltungen mindestens vier Unterrichtsstunden.

Im Rahmen seiner Beratungen zur Weiterentwicklung des Fördersystems hat der Unterausschuss 1 Förderausschuss (UA 1) des Landesausschusses für Weiterbildung (LAWB) u. a. darauf hingewiesen, dass die in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO) festgesetzte Mindestanzahl an Unterrichtsstunden eine Teilnehmerschwelle für einige Personengruppen darstellt. Insbesondere im Rahmen der Familienbildung falle an den teilnehmenden Kindern auf, dass die derzeit geltende Anzahl an mindestens vier Unterrichtsstunden sehr herausfordernd sein können. Aber auch für andere Personengruppen könne die derzeit geltende Mindestunterrichtsstundenanzahl eine Teilnehmerschwelle darstellen.

Aus diesem Grund hat das Weiterbildungsreferat die Regelung nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b WBG-VO überprüft, durch die die Mindestunterrichtsstundenanzahl festgelegt wird.

B Lösung

Im Ergebnis schlägt das Weiterbildungsreferat dem LAWB die Herabsetzung der Mindestunterrichtsstundenanzahl von vier auf drei Unterrichtsstunden zur Beratung vor.

Für diesen Vorschlag werden folgende Gründe vorgebracht:

- Die Reduzierung der Unterrichtsstunden könnte den Zugang zu Weiterbildung erleichtern. Insbesondere bei Veranstaltungen, die sich an sozial- und/oder bildungsbenachteiligte Personengruppen richten, stellt die Anzahl der Unterrichtsstunden eine Hürde dar. Auch im Hinblick auf Online-Veranstaltungen wurde festgestellt, dass vier Unterrichtsstunden für einige Teilnehmende eine Herausforderung darstellen.
- Auch die gemeinsame Statistik des Verbundes Weiterbildungsstatistik des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung (DIE) mit den beteiligten Organisationen Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben (BAK AL), Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE), Katholische Erwachsenenbildung Deutschland (KBE) und Deutscher Volkshochschul-Verband (DVV), basiert auf Daten von Veranstaltungen mit einer Mindestunterrichtsstundenanzahl von drei Unterrichtsstunden.
- Ebenso setzen auch einige Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungsgesetze der anderen Bundesländer, wie z. B. das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz, mindestens drei Unterrichtsstunden für die Anerkennung und für die finanzielle Förderung voraus.

C Beschluss

Der LAWB begrüßt den oben genannten Änderungsvorschlag und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung und Befassung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung.